jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/16 14Os17/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.2004

Norm

StGB §129 Z4

Rechtssatz

Ob der Täter von der Waffe unmittelbar sofort oder erst nach einigen Manipulationen Gebrauch machen kann, ist nicht entscheidungswesentlich. Da die Überwindung oder Verhinderung eines Widerstandes auch durch Drohung mit der Waffe geschehen kann, genügt auch das Mitführen einer defekten Waffe, soweit es sich um eine Waffe im technischen Sinn handelt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 17/04
  Entscheidungstext OGH 16.03.2004 14 Os 17/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118717

Dokumentnummer

JJR_20040316_OGH0002_0140OS00017_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at